

20.07.2015

Dr. Petra Kodré

361 10804

L 6

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.07.2015

„Hilfen zum Lebensunterhalt bei „umzuverteilenden“ Flüchtlingen“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wie viele Flüchtlinge legten 2013, 2014 und 2015 jeweils Widerspruch gegen ihre Umverteilung in andere Bundesländer ein?

Welche Leistungen erhalten Flüchtlinge in Bremen während des laufenden Widerspruchsverfahrens gegen die Umverteilung?

Warum wird die Auszahlung von Leistungen während dieser Zeit in den Sozialzentren unterschiedlich gehandhabt?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegen Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes ist der Widerspruch ausgeschlossen, es ist direkt Anfechtungsklage zu erheben.

Zu Frage 2:

Wenn ein Eilverfahren vor Gericht zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung anhängig ist, können Hilfen zum Lebensunterhalt im notwendigen Umfang gewährt werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu Frage 3:

In der Kürze der Zeit war nicht zu klären, ob etwaige Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen auf den spezifischen Einzelfällen oder einer unterschiedlichen Handhabung beruhen. Das Thema wird bei einer der nächsten Fachkonferenzen des Amtes für Soziale Dienste erörtert werden.